



Versicherungsrechts-NEWS

Nr. 4/2025

Versicherungsrechts-NEWS des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Aktuelle Judikatur zum Versicherungsrecht & Versicherungsvermittlerrecht
zusammengestellt von der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes (RSS)

Inhalt

1. Terrasse als Teil des Hauses gegen Überflutung versichert? (OGH vom 29.1.2025, 7 Ob 187/24m)2
2. Kriechbewegungen sind kein Erdbeben (OGH vom 29.1.2025, 7 Ob 189/24f)3
3. Welche Schäden sind bei Hagel versichert? (OGH vom 19.2.2025, 7 Ob 214/24g) ...4
4. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick6
- Wann liegt ein direkter Blitzschlag vor? (OGH vom 19.2.2025, 7 Ob 213/24k)6
- Gefahrenerhöhung durch Umbau eines Raumes zur Garage, Überlastung des Stromanschlusses und Lagerung von Treibstoff (OGH vom 19.2.2025, 7 Ob 203/24i)6
- Keine neuerliche Klage auf Haftpflichtdeckung während laufendem Haftungsprozess (OGH vom 19.2.2025, 7 Ob 14/25x)7
- Keine Rückabwicklung der Lebensversicherung bei Wegfall des Garantiefonds (OGH vom 19.2.2025, 7 Ob 190/24b)7
- Rechtsschutzversicherung: Versicherungsfall richtet sich nach Vorbringen im Ausgangsverfahren (OGH vom 19.2.2025, 7 Ob 207/24b)7
- Rechtsschutzversicherung: Was sind „angemessene“ Kosten? (OGH vom 19.2.2025, 7 Ob 6/25w)7
- Fehlende Erfolgsaussichten für Amtshaftungsklage wegen OGH-Entscheidung (OGH vom 19.2.2025, 7 Ob 9/25m)8

Redaktionsschluss: 31.3.2025



1. Terrasse als Teil des Hauses gegen Überflutung versichert? (OGH vom 29.1.2025, 7 Ob 187/24m)

Von zwei Miteigentümern einer Liegenschaft und der darauf befindlichen Doppelhaushälfte hat einer der beiden eine Eigenheim- und Haushaltsversicherung abgeschlossen. Im Juni 2023 wurde die Terrasse auf dieser Liegenschaft durch ein starkes Unwetter überflutet und beschädigt (Schadenshöhe 7.680 EUR).

Strittig war in weiterer Folge, ob die Terrasse als Teil des Gebäudes dessen Zubehör und als solches vom Versicherungsumfang umfasst sei.

Sowohl das Erstgericht als auch das Berufungsgericht gingen davon aus, dass angesichts der Bedingungslage (AVB Stand November 2021 „Mein Zuhause Einfach Erklärt“) die Terrasse als Außenanlage nur auf besondere Vereinbarung versichert sei. Eine solche Vereinbarung sei nicht getroffen worden.

Die Kläger richteten eine Revision an den Obersten Gerichtshof, dieser gab der Revision nicht Folge. Er begründete dies zusammengefasst wie folgt:

„Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung, mit der festgelegt wird, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind. (...)

Nach Art 2.1.6.2. lit c der AVB der Beklagten erstreckt sich der Versicherungsschutz für außergewöhnliche Naturereignisse - im Rahmen der primären Risikoumschreibung - ausschließlich auf die in der Versicherungsurkunde versicherten Gebäude. Ein solches wird in Art 2.1.1.1. lit a der AVB definiert als ein Bauwerk, das durch räumliche Umfriedung Schutz gewährt, mit dem Boden fest verbunden ist und den Eintritt von Menschen gestattet. Das umfasst eindeutig keine Terrasse. Sie ist auch kein konstruktiver Bestandteil eines Gebäudes, wie etwa die im letzten Punkt der Definition angeführten Überdachungen.

In Art 2.1.1.1. lit c der AVB werden zahlreiche als nach den Versicherungsbedingungen zum Gebäude gehörig angesehene Bestandteile eines Gebäudes aufgeführt. In dieser detaillierten Aufzählung findet sich eine Terrasse gerade nicht. Sie findet sich vielmehr in der Aufzählung der Außenanlagen in Art 2.1.1.3. lit c der AVB, die gemäß Abs 3 dieser Bestimmung nur dann als versichert gelten, wenn dies in einzelnen Deckungen besonders vorgesehen ist. Eine solche besondere Deckung haben die Kläger nicht vereinbart, wovon sie auch selbst ausgehen.“

Die Bedingungen würden bestimmte konstruktive Teile sowohl als generell versicherte Teile des Gebäudes als auch als nur bei besonderer Vereinbarung versicherte Außenanlagen ansehen - abhängig davon, ob die Teile mit dem Gebäude verbunden seien oder nicht. Bei Terrassen sei eine solche Unterscheidung nicht vorgenommen worden, sondern die Terrasse insgesamt als Außenanlage definiert. Das sei für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer klar und verständlich, weshalb die Bedingungen der Beklagten auch nicht intransparent seien.

Fazit:

Die Entscheidung reiht sich in eine Unzahl an Judikaten zur Auslegung von Versicherungsbedingungen ein. Vorrangig zählt der jeweilige Wortlaut der Bedingungen. Erst



wenn dieser objektiv unklar ist, kommt eine Auslegung nach der Unklarheitenregel in Betracht. Hier hat der Versicherer durch eine umfangreiche Aufzählung der jeweils versicherten Baubestandteile bzw. Zubehörteile für eine ausreichend transparente Darstellung gesorgt.

2. Kriechbewegungen sind kein Erdbeben (OGH vom 29.1.2025, 7 Ob 189/24f)

Bei einem versicherten Wohngebäude zeigten sich 2018 nach einem Starkregen erste Anzeichen von Rissbildung. Die Schäden sind nach den Feststellungen der Unterinstanzen auf oberflächennahe und/oder tiefgründige hangabwärts gerichtete Kriechbewegungen mit Bewegungsraten von wenigen Millimetern bis Zentimetern pro Jahr zurückzuführen.

Der OGH hatte (nach unterschiedlichen Entscheidungen der Unterinstanzen) die Frage zu klären, ob ein derartiges Ereignis als Erdbeben im Sinne der Versicherungsbedingungen versichert sei. Er gab der Revision des Klägers keine Folge und begründete dies wie folgt:

„Die primäre Risikoumschreibung in den Versicherungsbedingungen der Beklagten definiert die versicherte Gefahr eines Erdbebens mit einer „naturbedingten Abwärtsbewegung von Erd- und Gesteinsmassen auf einer unter der natürlichen Oberfläche liegenden Gleitbahn“. Unter die primäre Risikobeschreibung fallen damit Schäden, die durch die unmittelbare Einwirkung eines solchen Erdbebens entstehen.“

Danach verwies der OGH auf bisherige Entscheidungen zur Frage der Auslegung des Begriffs „Erdbeben“, wobei auch die Bedingungslagen in den einzelnen Fällen unterschiedlich waren.

Auch die (spärliche) österreichische Lehre wurde zitiert:

„Reisinger (in Bühner/Pichler/Reisinger, Die Sachversicherung [2024] 74) versteht unter einem Erdbeben das Abgleiten größerer Erd- und Gesteinsmassen, meist ausgelöst durch starke Niederschläge und das dadurch bedingte Eindringen von Wasser zwischen vorher gebundenen Bodenschichten. Das sei jedenfalls ein dynamischer Vorgang, wobei die Frage offen sei, wie groß die Dynamik sein müsse.

Jesenitschnig (Der Schaden in der Sachversicherung [2018] 197) qualifiziert - ausgehend von der auch in den hier zu beurteilenden Bedingungen verwendeten Definition - auch eine langsame, aber visuell bemerkbare Rutschung als Erdbeben.“

Auch die deutsche Lehre beantwortete die Frage, ob ein Erdbeben eine sinnliche Wahrnehmung voraussetze, unterschiedlich.

Letztlich zog der OGH jedoch den Schluss, dass der durchschnittliche Versicherungsnehmer unter einer „naturbedingten Abwärtsbewegung von Erd- und Gesteinsmassen“ bereits aufgrund der plastischen Umschreibung von einem sinnlich wahrnehmbaren Vorgang ausgehen werde. Demgegenüber seien ganz langsame Bewegungen des Erdreichs, die einerseits schon aufgrund ihres geringen Tempos mit freiem Auge überhaupt nicht als Abwärtsbewegung wahrnehmbar wären und andererseits unter der Erde stattfinden, nicht unter diesen Begriff zu subsumieren. Solche Bewegungen seien vielmehr mit den Kriechbewegungen unter den ruhenden Schneemassen zu vergleichen. Genausowenig wie der durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer nicht wahrnehmbare Kriech- und Gleitbewegungen von wenigen Millimetern unter einer Schneedecke als Lawine ansehen



würde, sehe er ähnliche Phänomene im Erdreich als Erdbeben im Sinn einer „naturbedingten Abwärtsbewegung von Erd- und Gesteinsmassen auf einer unter der natürlichen Oberfläche liegenden Gleitbahn“ an. Die Rutschung müsse daher visuell bemerkbar und nicht nur durch Messgeräte feststellbar sein.

Fazit:

Auch wenn die Entscheidung für den Versicherungsnehmer unerfreulich ist, sie ist eine Klarstellung des OGH für zukünftige Streitfälle. In ähnlicher Art und Weise hat der OGH auch bereits zeitgleich zu **7 Ob 12/25b** einen Erdbeben in einem Fall ausgeschlossen, bei dem ein durchgehendes Hangkriechen nicht nachgewiesen werden konnte, sondern nur vertikale Bodenbewegungen, die durch das feuchtigkeitsbedingte Quellen und Schrumpfen der vorhandenen Tone hervorgerufen werden, vorlagen.

3. Welche Schäden sind bei Hagel versichert? (OGH vom 19.2.2025, 7 Ob 214/24g)

Auch der dritte Fall dieser Ausgabe beschäftigt sich mit der Auslegung von Versicherungsbedingungen einer Gebäudeversicherung und der darin enthaltenen Sturmschadenversicherung. Dort sind gemäß Artikel 1 AStB 2002/Stufe 2 Schäden durch Hagel und Schneedruck versichert, nicht aber (gemäß Artikel 2) „Schäden durch Wasser und dadurch verursachten Rückstau. Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind aber versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden.“

Im August 2021 ereignete sich ein schweres Gewitter mit Sturm und Hagelschlag. Der Hagel sammelte sich auf der Wiese neben dem Gebäude und rutschte aufgrund der Hanglage gemeinsam mit Hangwasser auf das versicherte Gebäude zu. Diese Masse bewegte sich den Kellerabgang hinunter und füllte diesen. Der äußere Füllstand an der Außentreppe mit Niederschlag drückte auf die Kellertür. Das Türblatt hielt der Belastung (vorwiegend durch Hagelkörner) nicht stand und verformte sich, über die Schwelle trat Wasser ungehindert in den Innenbereich ein.

Die Versicherung wendete ein, die Schäden seien nicht durch die unmittelbare Wirkung einer versicherten Gefahr, aber auch nicht als deren unvermeidliche Folge eingetreten. Der Schaden sei vielmehr durch eingedrungenes Wasser verursacht worden. Derartige Schäden seien vom Versicherungsschutz ausgeschlossen; sie seien auch nicht als Schmelz- oder Niederschlagswasser wieder eingeschlossen, weil die Außentüre nicht durch ein Schadenereignis - Hagel oder eine natürlich angesammelte Eismasse - beschädigt worden sei.

Das Erstgericht wies die Klage im Wesentlichen ab, nur die Schäden am Insektengitter und an der Fassade seien gedeckt.

Das Berufungsgericht gab der Berufung teilweise Folge. Es bestehe weiters auch Deckung aus der auf erstes Risiko versicherten Gefahr einer Lawine. Das ergebe weitere 5.000 EUR Deckungssumme aus der Gebäudeversicherung, hinsichtlich weiterer 5.000 EUR aus der Haushaltsversicherung wurde das Ersturteil aufgehoben (*es scheint, als müsse das Erstgericht hier noch weitere Feststellungen zum Schadenausmaß am Inventar treffen, Anm. d. Red.*).



Für den darüber hinausgehenden Schaden (rund 75.000 EUR) bestehe keine Deckung. Der Schaden sei weder durch eine ruhende Eismasse noch durch den Hagel selbst verursacht worden. Die Abrutschung über den Hang sei auch keine unvermeidliche Folge des Hagels gewesen. Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser wären nur dann versichert, wenn die Außentür durch ein Schadensereignis beschädigt oder zerstört worden wäre, was hier nicht der Fall gewesen sei.

Der OGH gab hier der Revision keine Folge.

Zuerst beschäftigte er sich mit der Frage, ob die versicherte Gefahr „Schneedruck“ (hier in Form von Eis) als „natürlich angesammelte ruhende Eismasse“ vorliege. Dies hänge davon ab, ob eine durch eine deutliche Abwärtsbewegung über einen Hang stattfindende Abrutschung von Hagelkörnern aufgrund des Umstands, dass diese unmittelbar vor der Kellertüre - kurz - zur Ruhe gekommen ist, als ruhende Masse verstanden werden könne.

Im vorliegenden Fall habe es jedoch zu keinem Zeitpunkt eine ruhende Masse gegeben, sondern lediglich eine Bewegung, die durch ein äußeres Hindernis kurzfristig gestoppt worden sei. Das sei nicht vergleichbar mit Kriech- und Gleitvorgängen innerhalb einer ansonsten ruhenden Schneedecke, die mit freiem Auge nicht erkennbar seien.

Somit sei zu klären, ob ein versicherter Schaden durch Hagel vorliege. Gemäß Art 1.2.1 AStB 2002 seien Sachschäden versichert, die durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten. Unmittelbares Einwirken sei gegeben, wenn die Naturgewalt einzige oder letzte Ursache für den Schaden sei. Eine unmittelbare Einwirkung der Naturgewalt sei immer dann gegeben, wenn die versicherte Sache sofort in dem Zeitpunkt beschädigt oder zerstört werde, in dem die Einwirkung der Naturgewalt erfolgt. Führe dagegen das Naturereignis nur auf einem Umweg zu einem Sachschaden an versicherten Sachen, so hafte der Versicherer nur dann, wenn die Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorsehen, dass Entschädigung auch geleistet werde, wenn die Schäden Folgen des versicherten Risikos seien. Die spezifische Gefährlichkeit der hier versicherten Gefahr „Hagel“ liege darin, dass feste Körper von nicht unerheblicher Größe aus großer Höhe auf die Erde fallen und dadurch Schäden verursachen können. Das sei daher als seine unmittelbare Einwirkung anzusehen. Sobald der Hagel auf der Erde zu liegen gekommen sei, bestehe diese Gefahr nicht mehr.

Es seien zwar auch Schäden versichert, die als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten. Ob die in Bewegung gekommene Masse als unvermeidliche Folge des Hagels angesehen werden könne, sei jedoch angesichts des Risikoausschlusses in Art 2.4 AStB 2002 nicht von Bedeutung:

„Art 2.4 AStB 2002 enthält einen Risikoausschluss, demzufolge Schäden durch Wasser und dadurch verursachten Rückstau nicht versichert sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses. Hingegen sind Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden (sekundärer Risikoeinschluss).“

Der Begriff „Schadenereignis“ ist in Art 2.2.1 AStB 2002 als Schaden definiert, der durch die versicherte Gefahr eintritt, weshalb die Argumentation des Klägers, der durchschnittliche Versicherungsnehmer verstehe unter der Beschädigung der (hier) Außentür durch ein Schadenereignis jede Beschädigung, ins Leere geht. Relevante



versicherte Gefahr ist hier „Hagel“. Voraussetzung für den sekundären Risikoeinschluss nach Art 2.4. AStB 2002 ist damit, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahr „Hagel“ beschädigt oder zerstört wurden, was hier - wie bereits ausgeführt - nicht der Fall war. Das hat zur Konsequenz, dass der Risikoeinschluss nicht greift und es beim Ausschluss für Schäden durch Wasser zu bleiben hat, zumal auch der Kläger im Rahmen seiner Revision davon ausgeht, dass die Schäden durch in das Gebäude eingedrungenes Schmelz- und Niederschlagswasser entstanden sind.“

Fazit:

Die Ausführungen des OGH zur spezifischen Gefährlichkeit von Hagel sind von Bedeutung auch über den Einzelfall hinaus. Primär ist die Gefahr diejenige des Einschlags von festen Körpern aus großer Höhe und damit verbundener hoher Geschwindigkeit. Dies ist die versicherte „unmittelbare Einwirkung“, weitere Schäden müssen daher über Einschlüsse mitversichert werden.

4. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick

Wann liegt ein direkter Blitzschlag vor? (OGH vom 19.2.2025, 7 Ob 213/24k)

Eine „unmittelbare Einwirkung“ der Naturgewalt ist auch immer dann gegeben, wenn die versicherte Sache sofort in dem Zeitpunkt beschädigt oder zerstört wird, in dem die „Einwirkung“ der Naturgewalt erfolgt. Führt dagegen das Naturereignis nur auf einem Umweg zu einem Sachschaden an versicherten Sachen, so haftet der Versicherer nur dann, wenn die Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorsehen, dass Entschädigung auch geleistet wird, wenn die Schäden Folgen des versicherten Risikos sind.

Bei einem Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang des Blitzes auf die versicherte Sache maßgebend, wobei auch versichert ist, wenn der Blitz in der Nähe einschlägt und die Beschädigung der Sache unmittelbar durch den Potentialunterschied, also durch den Spannungskegel (Einwirkung) des Blitzes beschädigt wurde.

(hier: Feststellung, dass Blitz in der Nähe der versicherten Wärmequellenanlage einschlug, sodass dessen mechanischen oder thermischen Einwirkungen den Schaden verursachen konnten)

Gefahrenerhöhung durch Umbau eines Raumes zur Garage, Überlastung des Stromanschlusses und Lagerung von Treibstoff (OGH vom 19.2.2025, 7 Ob 203/24i)

Die erst nach Abschluss des Versicherungsvertrags erfolgte Nutzung der Räumlichkeit, von der der Brand ausging, als Garage und das Anbringen mehrerer Steckdosenverteiler an die einzig vorhandene Steckdose, an denen wiederum eine Vielzahl von zum erheblichen Teil dauernd betriebenen Elektrogeräten angeschlossen wurden, sowie das dort erfolgte Lagern von Treibstoff in hoher Menge ohne Installation einer Brandschutztür zum Wohnbereich, ist



als verschuldete Gefahrerhöhung im Sinn des §§ 23 ff VersVG und der gleichlautenden Versicherungsbedingungen anzusehen.

Keine neuerliche Klage auf Haftpflichtdeckung während laufendem Haftungsprozess (OGH vom 19.2.2025, 7 Ob 14/25x)

Wenn bereits feststeht, dass Deckung aufgrund und im Umfang des zwischen den Streitparteien abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrags besteht, ist eine weitere Klage auf Feststellung, dass eine Beschränkung der Pauschalversicherungssumme auf 1 Mio EUR nicht anzuwenden sei, also im Ergebnis eine Klärung, ob die Tätigkeitsklausel greift, nicht geeignet, nicht mit einem rechtlichen Interesse zu begründen.

Keine Rückabwicklung der Lebensversicherung bei Wegfall des Garantiefonds (OGH vom 19.2.2025, 7 Ob 190/24b)

Ist in einer fondsgebundenen Lebensversicherung eine Kapitalgarantie bei Ablauf vereinbart, und sollte diese Garantie im Hintergrund durch einen Garantiefonds gedeckt sein, führt das Wegfallen des Garantiefonds nicht zu einem Anspruch auf Rückabwicklung des Versicherungsvertrages. Ohne die Klausel wird ansonsten nicht mehr oder weniger über allfällige Folgen des Wegfalls des Fonds ausgesagt als bei ihrem Bestehen. Somit ist durch den von der Klägerin angestrebten Klauselwegfall ihre Rechtsposition in Bezug auf den Garantiewegfall nicht verschlechtert.

Rechtsschutzversicherung: Versicherungsfall richtet sich nach Vorbringen im Ausgangsverfahren (OGH vom 19.2.2025, 7 Ob 207/24b)

Bei mehreren (gleichartigen) Verstößen ist auf den ersten abzustellen. Bei mehreren Verstößen gegen gesetzliche oder vertragliche Pflichten ist der Versicherungsschutz zu verneinen, wenn der erste Verstoß schon, für sich allein betrachtet, nach der Lebenserfahrung geeignet war, den Rechtskonflikt auszulösen, oder zumindest noch erkennbar nachwirkte und den endgültigen Ausbruch der Streitigkeit nach dem Vorliegen eines oder mehrerer weiterer Verstöße noch mitauslöste, sohin „adäquat kausal“ war und für den Erstverstoß keine Deckung besteht.

Für die zeitliche Festlegung des Versicherungsfalls kommt es grundsätzlich auf die Behauptungen in dem Verfahren an, für das Rechtsschutz begehrt wird („Ausgangsverfahren“), nicht hingegen auf einen davon abweichenden Vortrag im Deckungsprozess.

(hier: Vorbringen der Versicherungsnehmerin im Ausgangsverfahren, dass ein Fehlverhalten ihres Mitarbeiters bereits von Beginn seines Dienstverhältnisses vorlag)

Rechtsschutzversicherung: Was sind „angemessene“ Kosten? (OGH vom 19.2.2025, 7 Ob 6/25w)

Bei der Prüfung, ob die Verfahrenskosten gemäß Artikel 6.3 ARB 2003 als notwendig anzusehen sind, können die zu §§ 41 ff ZPO entwickelten Grundsätze herangezogen werden.



Als zweckentsprechend gilt jede - verfahrensrechtlich zulässige - Aktion, die zum prozessualen Ziel der Partei führen kann; die Prozesshandlung muss nach objektiver Beurteilung eine Förderung des Prozesserfolgs erwarten lassen. Notwendig ist jede Aktion, deren Zweck mit geringerem Aufwand nicht erreicht werden kann. Eine Partei kann daher, wenn kosten- sparende Verfahrenshandlungen zum gleichen sachlichen oder formellen Ergebnis geführt hätten, nur jene Kosten beanspruchen, die diesen Zweck mit dem geringeren Aufwand erreicht hätten. In diesem Sinn wird auch der durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer den Begriff „notwendig“ und „zweckentsprechend“ verstehen. Angemessenheit bedeutet Zulässigkeit und rechtmäßige Höhe der Kosten.

(hier: diverse Abschläge gegenüber dem vom Rechtsanwalt geforderten Honorar sind zulässig, keine besondere rechtliche Komplexität des Verfahrens, weil Rechtslage bereits höchstgerichtlich geklärt)

Fehlende Erfolgsaussichten für Amtshaftungsklage wegen OGH-Entscheidung (OGH vom 19.2.2025, 7 Ob 9/25m)

„Offenbar aussichtslos“ ist eine Prozessführung, die schon ohne nähere Prüfung der Angriffs- oder Verteidigungsmittel als erfolglos erkannt werden kann (insbesondere bei Unschlüssigkeit, aber auch bei unbehebbarer Beweisnotstand). Eine nicht ganz entfernte Möglichkeit des Erfolgs genügt. Auch dann, wenn der Ausgang im zu deckenden Prozess bei Fehlen einer klaren Gesetzeslage von einer bisher nicht gelösten Rechtsfrage abhängt, rechtfertigt dies nicht die Annahme, dass keine oder keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.

(hier: Amtshaftungsanspruch gegen Republik Österreich wegen angeblicher Fehlentscheidung des OGH ist wegen Haftungsausschluss nach § 2 Abs 3 AHG für (inhaltliche) Entscheidungen der Höchstgerichte aussichtslos)



Die



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

behandelt rechtliche Probleme in Versicherungsfragen, wenn der Versicherungsvertrag von einem Makler vermittelt wurde,

- rechtlich fundiert,
- rasch,
- kostengünstig.

Eine Kommission, bestehend aus vier Fachleuten, die allesamt umfangreiches Fachwissen auf dem Gebiet des Versicherungsrechtes aufweisen, beurteilt Ihren Fall. Vorsitzende der Schlichtungskommission sind Frau Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA und Herr SenPräs. d. OLG i.R. Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner.

Nähere Infos bei:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des
Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien
rss@wko.at

Impressum:

Medieninhaber:

Fachverband der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Offenlegung

Grafik: © Tetra Images / Corbis